



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 10. Mai 2007
(OR. en)

2005/0282 (COD)

PE-CONS 3602/07
COR 1

ENT 9
ENV 43
CODEC 65

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE: KORRIGENDUM

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der
Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen
(Euro 5 und Euro 6), über den Zugang zu Reparatur- und Wartungs-
informationen für Fahrzeuge

Seite 27, Artikel 10 Absatz 1

Statt:

*"Artikel 10
Typgenehmigung*

1. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsvorschriften, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, dürfen die nationalen Behörden aus Gründen, die die Emissionen oder den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen betreffen, auf einen diesbezüglichen Antrag des Herstellers die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung für einen neuen Fahrzeugtyp nicht versagen oder die Zulassung verweigern oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme eines neuen Fahrzeugs untersagen, wenn das betreffende Fahrzeug dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht, insbesondere den in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Euro 5-Grenzwerten bzw. den in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Euro 6-Grenzwerten."

muss es heißen:

*"Artikel 10
Typgenehmigung*

1. Ab dem ...^{**} dürfen die nationalen Behörden aus Gründen, die die Emissionen oder den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen betreffen, auf einen diesbezüglichen Antrag des Herstellers die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung für einen neuen Fahrzeugtyp nicht versagen oder die Zulassung verweigern oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme eines neuen Fahrzeugs untersagen, wenn das betreffende Fahrzeug dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht, insbesondere den in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Euro 5-Grenzwerten bzw. den in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Euro 6-Grenzwerten.

^{**} Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung."
